

Errichtung des Zweckverbandes „Feuerwehrezweckverband Hamfelde-Dahmker“

Gemäß § 38 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 543, zuletzt geändert am 29. April 2022, GVOBl. 2022, S. 549) wird bekannt gegeben, dass die Gemeinden Hamfelde und Dahmker sowie das Amt Schwarzenbek-Land mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gemäß §§ 38 Abs. 1 und 121 Satz 1 LVwG in Verbindung mit § 5 und § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 122, zuletzt geändert am 7. September 2020, GVOBl. 2020, S. 514) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 den Zweckverband „Feuerwehrezweckverband Hamfelde-Dahmker“ errichtet haben.

Der „Feuerwehrezweckverband Hamfelde-Dahmker“ hat gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) die Aufgabe, eine zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehr zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit Sitz in Hamfelde. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

Die Bildung des Zweckverbandes „Feuerwehrezweckverband Hamfelde-Dahmker“ ist mit Verfügung vom 03. Januar 2023 gemäß § 5 Abs. 5 GkZ in der Fassung vom 28. Februar 2003 in Verbindung mit § 125 LVwG in der Fassung vom 02. Juni 1992 durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt worden.

Ratzeburg, den 03. Januar 2023

Der Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Kommunales
- Kommunalaufsicht -

gez. Dr. Christoph Mager